**ERZBISTUM KÖLN**

**GENERALVIKARIAT**
**Hauptabteilung**
**Schule/Hochschule**

Erzbistum Köln · Generalvikariat · 50606 Köln

**Abteilung Bewirtschaftung, Controlling und Recht**

Bearbeiter/-in: Herr Braun
Telefon: (0221) 16 42 - 3828
Telefax: (0221) 16 42 - 3645
e-mail: Stefan.Braun@erzbistum-koeln.de

An die **Planstellen**inhaberinnen und -inhaber,
die während einer **Teilzeit**beschäftigung
**Mehrarbeit** verrichtet haben oder
verrichten werden

- durch Aushang in den Schulen -

| Ihr Schreiben vom | Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Datum |
|---|---|---|---|
| | | | 27. Januar 2009 |

**Rückwirkende Änderung der Vergütungspraxis für Mehrarbeit teilzeitbeschäftigter Planstelleninhaber/innen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 05.01.09 hat uns das Schulministerium über eine Änderung der o.g. Vergütungspraxis informiert, zu der sich das Land NRW angesichts mehrerer Gerichtsentscheidungen entschlossen hat. Die vom Land getroffene Regelung macht sich das Erzbistum Köln als Schulträger hiermit zu eigen; eine abweichende eigene Regelung ist schon aus Refinanzierungsgründen nicht möglich. Die entsprechenden Informationen möchten wir mit diesem Schreiben an Sie weitergeben und dies um einige Hinweise für die Umsetzung in der Praxis ergänzen.

Die geänderte Praxis betrifft **ausschließlich**
- Lehrkräfte im beamtenähnlichen Planstellenverhältnis,
- die eine genehmigte Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben oder ausüben werden
- und während dieser Teilzeitbeschäftigung Mehrarbeit gleich welchen Umfangs verrichtet haben oder noch verrichten werden.

**<u>Neuregelungen für die Zukunft</u>**

Für diesen Personenkreis *<u>galt bisher</u>*, dass eine Mehrarbeitsvergütung
- nur bei Übersteigen einer „Geringfügigkeitsgrenze“ von monatlich drei Unterrichtsstunden
- und dann auch „nur“ nach dem Stundensatz der Mehrarbeitsvergütungsordnung des Landes NRW (MVergV) und nicht in Höhe der – in der Regel höheren – anteiligen Besoldung

gewährt wurde.

*<u>Für die Zukunft</u>* gilt für diesen Personenkreis, dass eine Mehrarbeitsvergütung
- bis zum Erreichen des vollen Stundendeputats (schulformabhängige wöchentliche Regelarbeitszeit) bereits ab der 1. Unterrichtsstunde und zudem unter Zubilligung der entsprechenden anteiligen Besoldung und
- erst ab dem Überschreiten des vollen Stundendeputats nach den bisherigen Bedingungen (d.h. ab der 4. Unterrichtsstunde und nach dem Stundensatz der MVergV)

gewährt wird.

Beispiel 1: Ein StR am Gymnasium mit einer 22-h-Teilzeit leistet 3 h Mehrarbeit. Dann erhält er für 3 Stunden die anteilige A13-Besoldung.

Beispiel 2: Derselbe StR leistet 10 h Mehrarbeit. Dann erhält er
- für 3,5 h (d.h. bis zum Erreichen der Regelarbeitszeit von 25,5 h) die anteilige A13-Besoldung und
- für 6,5 h den Stundensatz gemäß MVergV (diese Stunden zählen „voll", da die insoweit weiterhin geltende „Geringfügigkeitsgrenze" überschritten ist).

In den wenigen Ausnahmefällen, in denen der Stundensatz nach der MVergV höher liegt als eine anteilige Besoldung, wird der Stundensatz gezahlt (Günstigkeitsprinzip).

*Unverändert gilt,* dass eine zeitnahe Kompensation von Mehrarbeitsstunden durch Dienstbefreiung Vorrang vor einer finanziellen Abgeltung hat (vgl. § 3 Abs. 1 MVergV), sodass die Schulleitung mit dem Abzeichnen eines Vergütungsantrags zugleich bestätigt, dass ein Freizeitausgleich nicht möglich war.

Diese Regelungen bitten wir ab sofort zu beachten.

**Beschäftigte, die sich in Altersteilzeit oder im sog. Sabbatjahr befinden**

Beschäftigte in den Arbeitsphasen der Altersteilzeit (ATZ) oder des Sabbatjahrs werden auch bzgl. der Mehrarbeitsvergütung wie Teilzeitbeschäftigte behandelt, d.h. bei ihnen wird auf den Umfang der *zu vergütenden* Unterrichtsstunden abgestellt. Für diese Personen gelten die Neuregelungen deshalb auch dann, wenn sie in der Arbeitsphase im Umfang der vollen wöchentlichen Regelarbeitszeit tätig sind.

Beispiel 3: Eine StR' am Gymnasium befindet sich in der Arbeitsphase der ATZ. Sie war vor ATZ-Beginn vollbeschäftigt, erbringt deshalb 25,5 h und erhält 12,75 h (zzgl. ATZ-Zuschlag) vergütet. Wenn sie dann Mehrarbeit leistet, erhält sie – ausgehend von 12,75 h und bis zum Erreichen der 25,5 h – ohne Geltung der „Geringfügigkeitsgrenze" eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe der anteiligen Besoldung.

Bei Beschäftigten in der Altersteilzeit bleibt die Zahlung der anteiligen Besoldung an Stelle der bisherigen Mehrarbeitsvergütung bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags unberücksichtigt.

**Wirkungen für die Vergangenheit**

Vermutlich mit Blick darauf, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das zu den vorstehenden Änderungen geführt hat, im März 2008 ergangen ist, gelten die vorstehenden Änderungen für die Beamten des Landes NRW und deshalb auch für die Planstelleninhaber/innen des Erzbistums Köln rückwirkend **ab dem 01.03.2008**. Dies bezieht sich auf den Zeitpunkt, zu dem die Mehrarbeit **geleistet** wurde (also nicht auf den Abrechnungszeitpunkt). Diese Rückwirkung macht einige Hinweise für eine möglichst reibungslose Aufarbeitung der Vergangenheit erforderlich:

a) Lehrkräfte, die ihre Mehrarbeit bereits abgerechnet haben

Die Abteilung 610 (Personal) wird alle Fälle, in denen Planstelleninhabern/innen in Teilzeit für die seit dem 01.03.2008 geleistete Mehrarbeit bereits eine Stundensatzvergütung nach der MVergV ausgezahlt worden ist, „von Amts wegen" aufgreifen. Insoweit wird eine Vergleichsberechnung der entsprechenden anteiligen Besoldung vorgenommen, die Differenz zur bislang ausgezahlten Vergütung ermittelt und diese ausgezahlt. Eines Antrags bedarf es dazu *nicht*. Wir bitten *aber* um Verständnis,

dass die Abwicklung wegen der Komplexität der Materie und der Zahl der Fälle erst im Verlauf des Frühjahrs erfolgen kann, und bitten dringend von verfrühten Rückfragen oder Erinnerungen abzusehen.

b) Lehrkräfte, die ihre Mehrarbeit noch nicht abgerechnet haben

Diese Alternative betrifft vor allem diejenigen Lehrkräfte, die bislang keinen Vergütungsantrag eingereicht haben, weil die während der genehmigten Teilzeit geleistete Mehrarbeit die „Geringfügigkeitsgrenze“ von drei Unterrichtsstunden im Monat nicht überschritten hat, sodass bislang keine Vergütung vorgesehen war.

Wir bitten diese Lehrkräfte, unserer Abteilung 610 (Personal) jetzt nachträglich und möglichst noch vor den Osterferien ihre Vergütungsanträge einzureichen. Hierfür soll das übliche Formular verwendet und der übliche Dienstweg beachtet werden. Ergänzend sollten die Antragsteller jedoch

- einen Hinweis anbringen, dass die Antragstellung wegen des Wegfalls der „Geringfügigkeitsgrenze“ erst jetzt erfolgt,
- erklären, dass sie im Antragszeitraum Planstelleninhaber/innen waren,
- und konkrete Angaben dazu machen, mit welchem (Teilzeit-)Beschäftigungsumfang sie im Antragszeitraum eingesetzt waren (am besten durch Beifügung einer Kopie der Teilzeitgenehmigung).

Sie erleichtern und beschleunigen damit die Antragsbearbeitung.

c) Abweichende Rückwirkung bei „Altfällen“

Eine weiter gehende Rückwirkung der Änderungen – d.h. eine Anwendung der Neuregelung auf Mehrarbeit, die in der Zeit *vor* dem 01.03.2008 geleistet wurde – kommt für diejenigen Planstelleninhaber/innen in Betracht,

- die in der Vergangenheit bereits eine höhere als die gewährte Mehrarbeitsvergütung beantragt hatten
- und deren Anträge vom Dienstgeber unter Verzicht auf die Geltendmachung der Verjährung mit Blick auf die noch anhängigen „Mustergerichtsverfahren“ ruhend gestellt bzw. noch nicht abschließend beschieden worden sind.

Diesem Personenkreis kann grundsätzlich eine Nachzahlung des Differenzbetrags rückwirkend ab dem Zeitpunkt der ersten Antragstellung gewährt werden. Wir bitten die insoweit Betroffenen hiermit vorsorglich, sich – möglichst unter Beifügung von Kopien des seinerzeitigen Antrags und des diesseitigen Zwischenbescheids – unmittelbar an die Abteilung 610 (Personal) zu wenden. Diese Fälle werden dann individuell bearbeitet.

Ihr Schulsekretariat wird Ihnen, falls Sie von den Änderungen persönlich betroffen sind, auf Anfrage auch eine Kopie dieses Schreibens zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Stefan Braun
stv. Abteilungsleiter